

Eingliederungshilfe – für wen?

- Für Kinder und Jugendliche
- Für junge Heranwachsende bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Anspruchsvoraussetzungen:

Das Jugendamt ist für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen zuständig; dies ist in § 35a SGB VIII Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Kinder und Jugendliche) und § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII (junge Volljährige) geregelt.

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Wer kann Eingliederungshilfe beantragen?

In der Regel stellen die Eltern für ihr minderjähriges Kind einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme einer Eingliederungshilfe, zum Beispiel einer Integrationsassistenz oder einer Autismustherapie.

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres erlangen Jugendliche die allgemeine sozialrechtliche Handlungsfähigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB I und können selbst Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Allerdings sind die Personensorgeberechtigten zu informieren.

Für junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, besteht die Zuständigkeit der Jugendhilfe, sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII "Hilfe für junge Volljährige" und die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII "Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche" erfüllt sind. Spätestens sechs Monate vor Erreichen der Volljährigkeit sollten sie einen Antrag stellen.

Was geschieht nach der Antragsstellung?

In einem persönlichen Beratungsgespräch wird erklärt, welche Unterlagen für die Prüfung des Antrages erforderlich sind.

Das Jugendamt benötigt eine gutachterliche Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, um feststellen zu können, ob die seelische Gesundheit des Kindes/Jugendlichen länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Wenn diese vorliegt, prüft das Jugendamt, ob infolge dieser Abweichung die Teilhabe des Kindes/Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht.

Beide Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Antrag bewilligt werden kann.

Um prüfen zu können, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt oder droht, erfolgen weitere Schritte:

- Beratungsgespräch mit den Eltern, die Eltern füllen einen Fragebogen aus,
- die Schule erstellt einen Schulbericht, es erfolgt eine Hospitation im Unterricht,
- Das Schulamt/ die Bezirksregierung erstellt eine schulfachliche Stellungnahme,
- Kennenlernen des Kindes/ des Jugendlichen (Hausbesuch).

Nach der Prüfung wird über die Gewährung von Eingliederungshilfen entschieden und eine geeignete Hilfemaßnahme gesucht.

Welche Hilfen gibt es?

- Integrationsassistenz
- Autismustherapie
- Lese-Rechtschreibförderung
- Dyskalkulieförderung

Beratung und Hilfe:

Allgemeiner Sozialer Dienst

Bommershöfer Weg 2-8
40670 Meerbusch
Tel. 02159 / 916-533 oder 916-577
E-Mail: fb2@meerbusch.de

montags bis donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 13.00 Uhr

Ihre Ansprechpartner:

Allgemeiner Sozialer Dienst

Telefon 02159-916528



Eingliederungshilfen

**Gemeinsam in eine
bessere Zukunft**

**§ 35a SGB VIII
Beratung und Unterstützung**